Abschrift! Brläuterungebericht

gum

Bebauungsplan über das Gebiet beiderseits der Straße "In der Gruschelhecke" in der Gemeinde Weinsheim.

Aufgestellt: Bad Kreuznech, im Dez. 1958
Kreisbauamt/Planunghabteilung

Kreisbaumeister.

Vie. Ing.

Weinsheim, den 12.1.1959 Der Bürgermeister: gez. Mathern Rudesheim, den 6.4.1959
Der Amtebürgermeister:
gez. Hunzinger

Geschenl

Der Lendrat
des Kreises Kreuznach

gez. Gräf

Genehmigts

Gehört zur Verfügung vom 12.1. 1960, -43-Nr. 533/60

> Besirksregierung Koblens Im Auftrage:

> > gez. Neu

Regierungabaurat.

Abschrift beglaubigt:

Areoznach, den 24.3. 1960

Hilling

Sverm. - Oberinspektor

Der Bebauungspien setst sich aus 2 Blättern susammen: Blatt 1 enthält:

Den alten Zustand in "schwarg".

die Strassen- und Baufluchtlinien,

die neuen und ungeführen Grundstückegrensen,

die Strassenmittellinie,

die Begrenzungelinie des für die Planfestetellung zu erfassenden Gebietes in "blau stichpunktiert",

die Flurgrensen in "violett",

die Grenze des Flurbereinigungsgebietes in "grün"

die Höhenschichtenlinien

Blatt 2 enthalts

Bebauungevorschlag über das zu erschliessende Gebiet.

Die seichnerische Darstellung des Bebauungsplanes ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen massgebend für

- a) die Handhabung der baupoliseilichen Vorschriften (§ 20 Abs. 1 Buchst. b und c, § 60, § 63 des Aufbaugesetzes)
- b) die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Massnemen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung (§§ 23 - 59, 61, 62 des Aufbaugesetzes).

Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung eind für die Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich, soweit sie in der zeichnerischen Darstellung in Blatt 1 eingezeichnet sind und es eich handelt insbesondere ums

Strassenmittellinien
Strassenbegrenzungslinien
Strassenbreiten
Strassenkurvenhalbmesser
Abstände von vorhandenen Punkten
Abstände von Baufluchtlinien

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Massnahmen ergriffen:

- 1) Für die Strasse "In der Gruschelhecke" 1st zur Verbreiterung der Strasse die Überführung von Grundflächen des Gemeinbedarfes in das Eigentum der Gemeinde notwendig.

 Die betroffenen Grundstückeflächen sind aus der zeichnerischen Darstellung in Blatt 1 in Verbindung mit der schwarz-weiss-Darstellung des alten Zustandes ersichtlich.
- 2) Zur besseren Bauplatzgestaltung ist bei den Grundstücken 271 und 272 die Durchführung eines Grenzausgleiches erforderlich.
- 3) Soweit die Anwendung des § 24 des Aufbaugesetzes für die Überführung der Flächen des Gemeinbedarfes in das Eigentum der
 Gemeinde nicht ausreicht und eine gütliche Einigung nicht möglich ist, wird die Durchführung von Enteignungsverfahren erfolgen.

Zur Ordnung der Bebauung wird folgendes bestimmt:

- 1) Soweit in der zeichnerischen Darstellung in Blatt 1 als solche ausgewiesen oder soweit vorhanden, dürfen Verkehrsflächen bis zu ihrer Auflassung nicht bebaut werden.
- 2) Die in der zeichnerischen Darstellung in Blatt 1 vorgesehenen Baufluchtlinien sind bei allen Neubauten und Wiederaufbauten einzuhalten. In anderen Fällen kann die Baupolizeibehörde Abweichungen zulassen, wenn nicht erhebliche öffentliche Interessen dagegen sprechen.

Sondervorschriften für das Baugebiet !

Die Bebauung ist im östlichen Teil des Gebietes in geschlossener 2-stöckiger Bauweise und im westlichen Teil von den Parzellen 276 und 2485 (einschl.) in offener 2-stöckiger Bauweise zulässig.

Doppelhäuser müssen in Baugestaltung und Aussenanstrich aufeinander abgestimmt sein. Bei einstöckigen Häusern darf die Drempelhöhe nur o.80 m betragen, gemessen von Oberkante Fussboden bis Oberkante Fusspfette (siehe beiliegende Zeichnung).

Die Pirstrichtungen der Gebäude eind im Bebauungsplan Blatt 2 festgelegt und einzuhalten. Nebenanlagen haben sich in Stellung, Gestaltung und Werkstaft dem Hauptgebäude enzupassen und in ihrer Grösse unterzuordnen. Die Aussenwände der Gebäude dürfen nur in hellem Kalk- oder Mineralfarben verputzt bezw. gestrichen werden. Pür die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Meterial zu verwenden. Dungstätten und Jauchegruben dürfen nicht der Strasse zu vor der Bauflucht errichtet werden. Bie müssen abgedichtet sein. Es dürfen keine Abflüsse in Strassenrinnen oder Kanalisationsschächte vorhanden sein.

Industrielle Betriebe, sowie Betriebe, welche eine Lärm- oder Geruchsbelästigung mit sich bringen, sind nicht zulässig. Strassenseitige Antennen und Aussenreklamen eind unzulässig. Ausgenommen sind Werbeeinrichtungen für die zugelassenen Betriebe, jedoch mur an den Betriebsgebäuden und nur bis zur Erdgeschosshöhe.

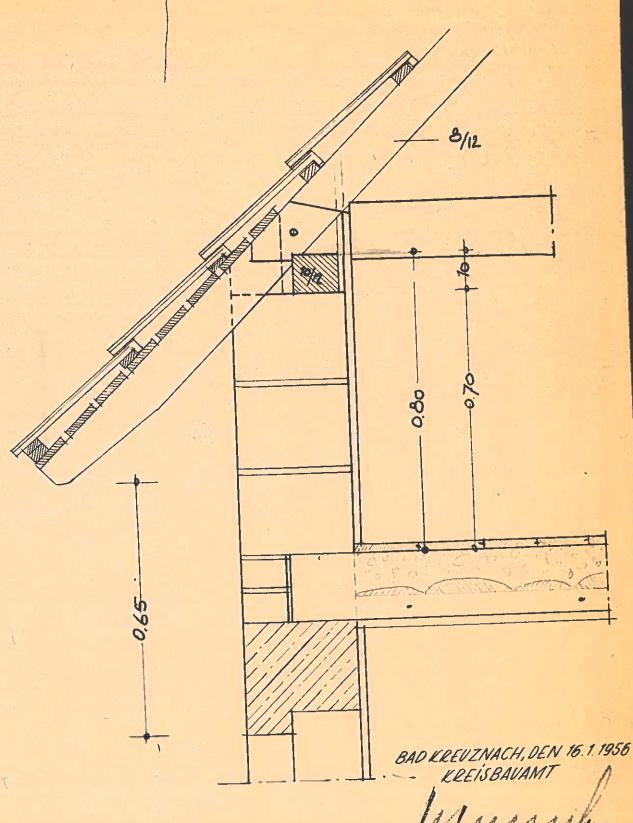
In der Gem. Weinsheim besteht keine Kanalisationsanlage. Bis zur Durchführung derselben sind die Grundstücksentwässerungen nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb solcher Anlagen in DIN 1986 Blatt 1 und 2 bezw. DIN 1987 betr. Entwässerung der Grundstücke und Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen auszuführen.

Der im Süden des Gebietes verlaufende Graben 366/2 wird durch die geplante Weiterführung des Wassers ab dem Wasserrückhaltebecken in Kanalisationsrohren nicht mehr benötigt. Die Grundstücksflächen können somit nach Durchführung des Projektes den innerhalb des Gebietes angrenzenden Grundstücken zugeschlagen werden.

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes hängt von den der Gemeinde und den privaten und öffentlichen Bauherrn zur Verfügung stehenden Mitteln ab.

AUSBILDUNG DES DREMPELS (KNIESTOCK).

M. 1:10



0

MUNTATION